



**SMART WOOD
CENTER OWL**

**Satzung
des
Smart Wood Centers OWL e. V.
(Stand: Februar 2022)**

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Smart Wood Center OWL“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Lemgo.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Lemgo eingetragen werden. Nach der beabsichtigten Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Lemgo führt der Verein den Namenszusatz „e. V.“

§ 2 Zweck und Ziele des Vereins

- (1) Zwecke des Vereins sind Aufbau und Fortentwicklung des Smart Wood Centers OWL als Motor für regionales Wachstum durch Vernetzung und digitale Transformation mit einer über die Region hinausgehenden Strahlkraft, die zu nationaler und internationaler Aufmerksamkeit und damit auch zu neuen Partnerschaften führt.
- (2) Mit dem Satzungszweck sollen insbesondere folgende Ziele erreicht werden:
 - a) Konzentration von Akteuren der kompletten Wertschöpfungskette Holz in Lemgo;
 - b) Überführung von wissenschaftlichem Knowhow in marktfähige Prozesse und Produkte;
 - c) Vernetzung der Vereinsmitglieder untereinander zur Stärkung des regionalen Netzwerks „Holz“;
 - d) Stärkung der Innovationskraft und der wirtschaftlichen Entwicklung der gesamten Region;
- (3) Der Vereinszweck wird insbesondere dadurch verwirklicht, dass der Verein Entwicklungs- und Anschubarbeiten leistet, Kommunikation, Netzwerkarbeit und Austausch der Partner jeder Art fördert, neue Mitglieder und Partner gewinnt und die gemeinsame Entwicklung des Centers fördert.
- (4) Der Verein ist zu allen Handlungen und Maßnahmen einschließlich der Gründung von Zweigstellen im In- und Ausland unbeschadet der Genehmigungspflicht gemäß § 107 Abs. 4, Satz 4 der Gemeindeordnung NRW, berechtigt, die unmittelbar oder mittelbar dem Zweck des Vereins dienen.

§ 3

Kein Erwerbszweck, Mittelverwendung, kein Rechtserwerb

- (1) Der Verein verfolgt keinen eigenen Erwerbszweck.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Vereins keine unentgeltlichen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Der Austausch von Leistungen zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern ist zulässig.

§ 4

Arten von Mitgliedern

- (1) Mitglied des Vereins kann jede juristische und natürliche Person und jede Vereinigung von juristischen und /oder natürlichen Personen werden, die sich glaubhaft zum Zweck des Vereins bekennt und bereit ist, die mit der jeweiligen Vereinsmitgliedschaft verbundenen Pflichten zu erfüllen sowie die Erreichung der in § 2 geregelten Zwecke im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften, insbesondere der kartellrechtlichen Bestimmungen, zu fördern, indem das Mitglied insbesondere:
 - a) sich aktiv als Know-how-Träger, Technologieanwender, Bildungspartner und / oder Technologieförderer einbringt und einen wesentlichen und fördernden Beitrag für den Verein und dessen Zwecke leistet;
 - b) mit eigenem Know-how die Prozesse des Vereins fördert;
 - c) Informationen (Firmenprofil, Fragebögen etc.) für die Erstellung des gemeinsamen Leistungsprofils des Vereins und seiner Mitglieder bereitstellt;
 - d) Informationen für Marketing und Werbung des Vereins bereitstellt;
 - e) die Organe des Vereins bei der Erreichung des Vereinszwecks aktiv unterstützt.
- (2) Der Verein besteht aus Stammmitgliedern, ordentlichen und assoziierten Mitgliedern.
- (3) Die Gründungsmitglieder sind zugleich Stammmitglieder. Stammmitglied kann außerdem werden, wer bereit ist, den für Stammmitglieder bestimmten erhöhten Mitgliedsbeitrag nach Maßgabe der Beitragsordnung zu entrichten. Die Stammmitglieder erhalten im Gegenzug das grundsätzliche Recht auf Mitgliedschaft im Steuerkreis gemäß § 14 sowie das Recht zur Teilnahme an Vorstandssitzungen im Sinne von § 12 Absatz 6 mit beratender Stimme.

- (4) Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die weder Stammmitglieder noch assoziierte Mitglieder sind. Assoziierte Mitglieder leisten nach Festlegung in der Beitragsordnung keinen Mitgliedsbeitrag. Sie haben wie Stammmitglieder und ordentliche Mitglieder das Recht, an Mitgliederversammlungen und Veranstaltungen des Vereins beratend teilzunehmen. Sie haben jedoch im Gegensatz zu ordentlichen Mitgliedern und Stammmitgliedern kein Stimmrecht und können nicht in den Vorstand oder den Steuerkreis gewählt werden. Assoziierte Mitglieder können auf gesonderte Einladung durch den Steuerkreis an Steuerkreissitzungen teilnehmen.
- (5) Jedes Vereinsmitglied behält seine rechtliche und wirtschaftliche Selbständigkeit und verfolgt seine Ziele in gewohnter Weise. Kein Vereinsmitglied ist verpflichtet, seine Geheimnisse und Marktstrategien preiszugeben.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft, Aufnahmegebühr

- (1) Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft ist schriftlich oder digital an den Vorstand zu richten. Der Mitgliedsantrag wird digital auf der Internetseite des Vereins zur Verfügung gestellt. Bei der Antragsstellung ist anzugeben, ob die Mitgliedschaft als Stamm-, ordentliches oder assoziiertes Mitglied beantragt wird. In dem Antrag ist bei Juristischen Personen anzugeben, wer die Vertretung im Verein ausüben soll; ein späterer Wechsel in der Vertretung ist unverzüglich anzuzeigen. Der Vorstand entscheidet möglichst innerhalb von drei Monaten über den Antrag im Einvernehmen mit dem Steuerkreis. Der Vorstand soll dem Antragsteller unverzüglich nach der Entscheidungsfindung schriftlich mitteilen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt wurde. Die Ablehnung des Antrags bedarf zu ihrer Wirksamkeit keiner Begründung. Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft soll insbesondere abgelehnt werden, wenn zu besorgen ist, dass in Ansehung des Antragstellers ein Umstand vorliegt, der gemäß § 8 Abs. 4 den Ausschluss eines Mitglieds aus wichtigem Grund als Folge haben kann. Es besteht kein Anspruch auf Mitgliedschaft.
- (2) Neben laufenden Mitgliedsbeiträgen kann der Verein einen einmaligen Aufnahmebeitrag erheben. Das Nähere regelt die Beitragsordnung. Der Aufnahmebeitrag soll insbesondere aus dem Grunde erhoben werden, dass neue Mitglieder, je nach dem Zeitpunkt ihres Beitritts zum Verein, durch die Mitgliedschaft in den Genuss von Rechten und Leistungen des Vereins und sonstigen Vorteilen kommen können, ohne dass sie zu den bisherigen Aufwendungen des Vereins beigetragen haben. Der Aufnahmebeitrag ist drei Wochen nach Zugang der schriftlichen Mitteilung des Vorstands über die Annahme der Mitgliedschaft in voller Höhe fällig.

§ 6

Beiträge und Zuwendungen an den Verein

- (1) Die Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen in Geld verpflichtet. Die Höhe der Beiträge regelt die Beitragsordnung. Über die Beitragsordnung befindet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Steuerkreises. Eine auf den Beginn des Geschäftsjahres rückwirkende Beitragsänderung ist zulässig.
- (2) Die Gründungsmitglieder Landesverband Lippe, Technische Hochschule OWL, Alte Hansestadt Lemgo und Kreis Lippe regeln die Höhe ihres Sonderbeitrags in einer Konsortialvereinbarung.
- (3) Wurde eine Erhöhung der Beiträge in der Beitragsordnung durch die Mitgliederversammlung beschlossen, ist jedes Mitglied, das dadurch zur Leistung eines höheren Beitrags verpflichtet wird, zur fristlosen Kündigung seiner Mitgliedschaft berechtigt. Im Falle der fristlosen Kündigung entfällt die Pflicht dieses Mitglieds zur Leistung des höheren Beitrags, jedoch nicht die Pflicht zur Leistung des Beitrags in der bisherigen Höhe, sofern der Beitrag für das laufende Geschäftsjahr fällig ist. Im Falle einer rückwirkenden Beitragserhöhung kann jedes Mitglied seine Mitgliedschaft auch zum Ende des laufenden Jahres kündigen und ist dann zur Zahlung des bisherigen Beitrages verpflichtet.

§ 7

Allgemeine Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied ist, soweit die Satzung keine abweichenden Regelungen für die jeweilige Mitgliedschaft enthält, nach näherer Maßgabe dieser Satzung
 - a) verpflichtet, den Zweck des Vereins zu fördern, insbesondere können, soweit rechtlich zulässig, Beschäftigte von Mitgliedern in den Arbeitsgruppen mitwirken sowie Informationen insbesondere technischer Art auf den Gebieten des Vereinszwecks an den Verein überlassen werden, soweit nicht dieser Überlassung schutzwürdige Belange des Mitglieds entgegenstehen;
 - b) berechtigt und verpflichtet, an den Maßnahmen des Vereins in Bezug auf die benannte Wertschöpfungskette „Holz“ nach ihren Möglichkeiten mitzuwirken.
- (2) Die Mitgliedschaft ist nicht vererblich und nicht durch Einzelrechtsnachfolge übertragbar. Jedoch geht die Mitgliedschaft im Falle der Verschmelzung, der rechtsformwechselnden Umwandlung oder der Spaltung auf den -ggfls. partiellen-Gesamtrechtsnachfolger über.

§ 8

Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Kündigung durch das Mitglied, durch Ausschluss des Mitglieds, durch Tod des Mitglieds und durch Auflösung des Mitglieds.
Im Falle des Erlöschens der Mitgliedschaft eines Mitglieds wird der Verein von den verbliebenen Mitgliedern fortgesetzt.
- (2) Die Kündigung kann nur mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Kalenderjahres erklärt werden. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grunde sowie aus den in dieser Satzung genannten weiteren Gründen bleibt unberührt. Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit einer schriftlichen Erklärung gegenüber dem Vorstand.
- (3) Ein Mitglied des Vereins kann aus wichtigem Grunde fristlos aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes und nach Einvernehmensherstellung innerhalb des Steuerkreises. Bei der Beschlussfassung sind Mitglieder nicht stimmberechtigt, bei denen ein Interessenkonflikt vorliegt. Der Vorsitzende des Vorstandes teilt dem Mitglied den Ausschluss und die Gründe für den Ausschluss unverzüglich schriftlich mit. Der Zugang der Mitteilung über den Ausschluss bei dem Mitglied ist nicht Voraussetzung für die Wirksamkeit des Ausschlussbeschlusses.
Mit dem Zugang der Mitteilung über den Ausschluss bei dem Mitglied entfallen dessen Rechte und Pflichten als Mitglied mit Ausnahme der Pflicht zur Zahlung der im Zeitpunkt des Zugangs der Mitteilung fälligen Geldbeiträge.
- (4) Als wichtiger Grund zum Ausschluss gilt es insbesondere, wenn
 - a) das Mitglied eine ihm nach dieser Satzung obliegende wesentliche Pflicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat und die Verletzung trotz schriftlicher Aufforderung des Vorstands oder des Steuerkreises, die Verletzung innerhalb einer angemessenen Frist von höchstens 60 Tagen nach Zugang der Aufforderung zu beenden, fortsetzt;
 - b) das Mitglied mit der Zahlung des Jahresbeitrags mehr als ein Jahr im Verzug ist;
 - c) über das Vermögen des Mitglieds das Insolvenzverfahren eröffnet wurde oder der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Mitglieds rechtskräftig abgelehnt wurde;
 - d) eine leitende Führungskraft des Mitglieds im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft dieses Mitglieds im Verein nachweislich eine Handlung vornimmt oder unterlässt, die zu einer Bestrafung von Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter dieses Mitglieds oder Dritter wegen Betrugs, Untreue, Insolvenzstraftaten, Straftaten gegen den Wettbewerb, Vorteilsgewährung, Bestechung, Vorteilsannahme, Bestechlichkeit und anderer Arten der Korruption geführt hat oder führen kann und dadurch ein wesentlicher Nachteil für die Tätigkeit und/oder das Ansehen des Vereins eingetreten ist;

- e) das Mitglied in sonstiger grober Weise den Verein oder das Ansehen des Vereins schädigt oder geschädigt hat.
- (5) Der Steuerkreis muss dem betroffenen Mitglied vor der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung über den Ausschluss Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme gegeben haben.
- (6) Im Falle des Erlöschens der Mitgliedschaft werden der Aufnahmebeitrag und die Mitgliedsbeiträge nicht, auch nicht anteilig, erstattet.

§ 9 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Steuerkreis.
- (2) Sofern Vereinsmitglieder juristische Personen sind, werden die in die Mitgliederversammlung, den Vorstand und den Steuerkreis entsandten persönlichen Vertreter dieser Vereinsmitglieder (jeweils nur ein Vertreter pro juristischer Person) durch das jeweilige Leitungsorgan des Mitglieds bestimmt. Sofern nicht ein Mitglied des Leitungsorgans selbst die Vertretung des Vereinsmitglieds wahrnimmt, erfolgt die Bestellung eines persönlichen Vertreters durch das Leitungsorgan des Vereinsmitglieds. Dieses kann auch eine Vertretung für die Mitgliederversammlung und den Steuerkreis bestellen. Für die Bestellung der Vertreter des Kreises Lippe und der Stadt Lemgo in die Mitgliederversammlung gilt § 113 Abs. 2 der Gemeindeordnung NRW. Die weiteren Regelungen dieser Satzung zur Vertretung bleiben unberührt.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird als Jahreshauptversammlung mindestens einmal jährlich vom Vorsitzenden des Vorstands schriftlich oder auf elektronischem Weg einberufen. In der Einberufung sind der Ort, der Tag, die Zeit, die Tagesordnung und der vollständige Wortlaut der Anträge zur Beschlussfassung anzugeben. Soll über die Feststellung des Jahresabschlusses beschlossen werden, so ist der Einladung eine Kopie des Jahresabschlusses beizufügen. Die Einberufung muss mit einer Frist von mindestens zwei Wochen erfolgen; bei der Berechnung dieser Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Versammlung nicht mitgerechnet.

- (2) Jedes Mitglied kann beim Vorstand schriftlich oder durch E-Mail spätestens eine Woche vor dem Tag der Versammlung verlangen, dass weitere dringende Punkte auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Vorstand muss den Antrag auf Erweiterung der Tagesordnung zu Beginn der Versammlung bekanntgeben. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Zulassung des Antrags.
- (3) Der Vorsitzende des Vorstands führt auch den Vorsitz in der Mitgliederversammlung. Aus den anwesenden Teilnehmern kann zudem ein Versammlungsleiter bestimmt werden.
- (4) Über die Mitgliederversammlung wird unverzüglich eine vom Vorsitzenden der Mitgliederversammlung zu unterzeichnende Niederschrift gefertigt, die jedoch nicht Voraussetzung für die Wirksamkeit der gefassten Beschlüsse ist. Die Niederschrift soll mindestens enthalten: den Ort, den Tag sowie den Beginn und das Ende der Mitgliederversammlung; die teilnehmenden Vereinsmitglieder sowie die Namen der durch die Mitglieder bestimmten, sie vertretenden anwesenden Personen; die Tagesordnung; die Feststellung der Beschlussfähigkeit; die gefassten Beschlüsse sowie das Abstimmungsergebnis. Jedes Mitglied soll unverzüglich eine Ausfertigung der Niederschrift schriftlich oder auf elektronischem Wege (z. B. per Download über die Vereinshomepage) erhalten und kann innerhalb von vier Wochen Einspruch gegen die Niederschrift einlegen. Der Vorstand nimmt zu dem Einspruch Stellung. Hilft der Vorstand dem Einspruch nicht ab, so steht dem Mitglied das Recht zu, gemäß Absatz 5 Satz 2 die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zu verlangen.
- (5) Der Vorsitzende des Vorstandes kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn er dies für erforderlich hält. Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn die Einberufung von mindestens zehn vom Hundert aller Mitglieder oder mindestens einem Gründungsmitglied oder dem Steuerkreis unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird; das Verlangen ist an den Vorsitzenden des Vorstandes zu richten. Der Vorsitzende des Vorstandes muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung nicht einberufen, wenn gemäß § 8 Absatz 3 über den Ausschluss eines Mitglieds beschlossen werden soll. Im Übrigen gilt für die Einladung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung § 10 Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (6) Die Mitgliederversammlung findet am Sitz des Vereins oder an einem anderen Ort statt.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist berechtigt sich eine Geschäftsordnung zu geben.

§ 11

Beschlüsse der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung berät und beschließt über alle Fragen von grundsätzlicher Bedeutung für den Verein soweit sie nicht anderen Organen zur Entscheidung übertragen wurden. Hierzu gehören insbesondere auch folgende Aufgaben:

- Beschlussfassung über die Satzung und deren Änderung,
 - Beschlussfassung über die Beitragsordnung und deren Änderung,
 - Wahl von alternativ
 - einem qualifizierten Dritten als Abschlussprüfer oder
 - zwei Kassenprüfern aus der Mitte der Mitglieder für das jeweilige Geschäftsjahr,
 - Befreiung von der Prüfung des Jahresabschlusses durch den Steuerkreis
 - Entgegennahme des Berichts des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - Beschlussfassung über die Auflösung oder Aufhebung des Vereins,
 - Erlass und Änderung einer Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung,
 - Wahl von Steuerkreismitgliedern,
 - Feststellung des Jahresabschlusses,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Ausschluss von Mitgliedern
 - Zulassung von Anträgen an die Mitgliederversammlung
 - Entscheidung in allen Angelegenheiten, die nicht durch die Satzung anderen Organen des Vereins vorbehalten sind.
- (2) Jedes Stamm- bzw. ordentliche Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.
- (3) Die Vertretung von Vereinsmitgliedern, die nicht natürliche Personen sind, in der Mitgliederversammlung erfolgt durch das gesetzliche Vertretungsorgan oder durch einen schriftlich bevollmächtigten rechtsgeschäftlichen Vertreter dieses Mitglieds. Der Vertreter eines Vereinsmitglieds kann auch ein in der Mitgliederversammlung anwesendes Mitglied des Vorstands des Vereins oder des Steuerkreises sein. Der Vertreter hat die Vollmacht unaufgefordert dem Vorsitzenden der Mitgliederversammlung zu übergeben, soweit nicht das Mitglied durch sein gesetzliches Vertretungsorgan vertreten wird. Die Vollmacht kann auch für mehrere Mitgliederversammlungen oder für eine bestimmte oder unbestimmte Zeit erteilt werden. Die gleichzeitige Vertretung mehrerer Mitglieder ist zulässig. Mitglieder, die sich durch eine Vollmacht vertreten lassen, gelten als anwesend. Für die Bestellung der Vertreter von Gemeinden und Gemeindeverbänden im Sinne von Gemeindeordnung oder Kreisordnung NRW in die Mitgliederversammlung gilt § 113 Abs. 2 der Gemeindeordnung NRW.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder und außerdem mindestens die Hälfte aller Stammmitglieder, die zum Zeitpunkt der Abstimmung einen Steuerkreissitz innehaben, anwesend sind. Falls die Beschlussfähigkeit nicht gegeben ist, sind die Mitglieder hierüber in Textform zu informieren. In diesem Fall kann die Mitgliederversammlung mit einer verkürzten Frist von sieben Tagen mit der gleichen Tagesordnung erneut einberufen werden. Diese Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder und Stammmitglieder beschlussfähig, wenn auf diese Regelung in der Einberufung zu der ursprünglichen Sitzung bereits ausdrücklich hingewiesen wurde.

- (5) Mit Zustimmung aller stimmberechtigten Mitglieder kann die Mitgliederversammlung Beschlüsse ohne Einhaltung von Formvorschriften dieser Satzung fassen. Die Regelung von § 10 Absatz 4 bezüglich der Niederschrift über diese Beschlüsse gilt entsprechend. Sämtliche Beschlüsse der Mitgliederversammlung können, soweit gesetzlich zulässig, auch im Wege der schriftlichen Abstimmung oder auf elektronischem Wege durch E-Mail gefasst werden. In diesem Falle setzt der Vorsitzende des Vorstandes eine Frist zur Stimmabgabe von mindestens zwei Wochen, in Fällen, die keinen Aufschub dulden von mindestens sieben Tagen, mit der zur Beschlussfassung aufgefordert und der Beschlussgegenstand dargestellt wird. Soweit innerhalb der gesetzten Frist keine Antwort eingeht, gilt die Stimme als nicht abgegeben. Über das Ergebnis der Beschlussfassung sind alle Mitglieder zu unterrichten.
- (6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen und außerdem der Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen der Stammmitglieder, die zum Zeitpunkt der Abstimmung einen Steuerkreissitz innehaben, soweit nicht in dieser Satzung etwas anderes bestimmt oder nach zwingenden gesetzlichen Vorschriften eine größere Mehrheit erforderlich ist. Die Beschlüsse zur Änderung dieser Satzung einschließlich zur Änderung des Vereinszwecks bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen und außerdem der Einstimmigkeit der abgegebenen Stimmen der Stammmitglieder, die zum Zeitpunkt der Abstimmung einen Steuerkreissitz innehaben.
- (7) Beschlüsse der Mitgliederversammlung mit wesentlichen Auswirkungen auf den Verein können nur mit Zustimmung der Mitglieder Landesverband Lippe, Technische Hochschule OWL, Alte Hansestadt Lemgo und Kreis Lippe getroffen werden, solange diese Mitglieder sind. Die Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung kann hierzu nähere Regelungen treffen.

§ 12 Vorstand

- (1) Mitglied des Vorstands kann nur eine natürliche Person sein. Der Vorstand besteht aus vier Mitgliedern, nämlich dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter sowie dem Kassierer und dessen Stellvertreter. Die vier Mitglieder des Vorstandes werden grds. durch die Gründungsmitglieder Landesverband Lippe, Technische Hochschule OWL, Stadt Lemgo und Kreis Lippe (geborene Vorstandsmitglieder) bestimmt. Bestimmt werden sie jeweils durch das Leitungsorgan des jeweiligen Gründungsmitglieds, im Verhinderungsfall durch dessen Stellvertreter. Für den Fall und ab dem Zeitpunkt, dass ein vorgenanntes Gründungsmitglied seinen gesonderten Konsortialbeitrag nach schriftlicher Kündigung der Konsortialvereinbarung nicht mehr leistet, wird nach Ablauf der Dauer der laufenden Bestellung ein ursprünglich von dem die Konsortialvereinbarung kündigenden Gründungsmitglied zu bestellendes Vorstandsmitglied durch den Steuerkreis gewählt und abberufen. Diejenigen Steuerkreismitglieder und weitere Stammmitglieder,

die nicht Mitglied des Vorstands sind, erhalten das Recht zur Teilnahme an Vorstandssitzungen im Sinne von Absatz 6 mit beratender Stimme. Die Abberufung eines vom Steuerkreis gewählten Vorstandmitglieds ist im Rahmen einer ordentlichen Sitzung des Steuerkreises jederzeit mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen zulässig.

- (2) Der Vorstand wählt aus den Vorstandsmitgliedern seine/n Vorsitzende/n und beschließt über die Zuordnung der übrigen Vorstandspositionen. Der Vorsitz soll regelmäßig - möglichst alle 2 Jahre - wechseln.
- (3) Die Bestellung eines Vorstandsmitglieds erfolgt grds. für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet vom Zeitpunkt der Wahl, längstens jedoch bis zum Ende der jeweiligen Kommunalwahlperiode. Etwas anderes gilt nur, wenn im Rahmen des Sonderfalles der Nichtzahlung eines gesonderten Konsortialbeitrages gem. vorstehendem Abs. 1 der Steuerkreis etwas anderes bestimmt.
Endet das Amt eines/r Vertreters/in mit der Kommunalwahl, so übt er/sie das Amt bis zur Bestellung eines Nachfolgers durch die Vertretungskörperschaft aus. Die Bestellung eines Vorstandsmitglieds ist beliebig häufig zulässig. Endet die Amtszeit eines Vorstandsmitglieds, so ist durch die jeweils zuständigen Gründungsmitglieder (für den Sonderfall, durch den Steuerkreis) innerhalb von acht Wochen eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger zu bestellen.
- (4) Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten keine Vergütung, jedoch erhalten sie ihre für die Amtsausübung erforderlichen Aufwendungen gegen Nachweis ersetzt. Die individualisierten Gesamtbezüge der Mitglieder des Vorstands sind gemäß § 285 Nr. 9 HGB bekannt zu geben.
- (5) Jedes Vorstandsmitglied kann sein Amt mit einer Frist von einem Monat auch ohne Angabe eines Grundes gegenüber dem Vorsitzenden des Steuerkreises niederlegen. Das Recht zur sofortigen Amtsniederlegung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (6) Der Vorstand entscheidet durch Beschluss. Beschlüsse des Vorstands werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder an dem Beschluss mitwirken. Ist der Vorsitzende des Vorstands unter den mitwirkenden Vorständen so genügen in Fällen äußerster Dringlichkeit zwei Vorstandsmitglieder für die Beschlussfähigkeit. Vorstandsmitglieder können in begründeten Ausnahmefällen mit Zustimmung des Vorsitzenden auch per Telefon- oder Videokonferenz an einer Sitzung des Vorstands teilnehmen. Vorstandsmitglieder, die auf keine der vorgenannten Arten an der Sitzung teilnehmen, können dadurch an der Beschlussfassung teilnehmen, dass sie vor der Abstimmung schriftliche Stimmabgaben oder per Telefax oder E-Mail dem Vorsitzenden zukommen lassen.
- (7) Der Vorsitzende kann einen Beschluss des Vorstands durch schriftliche, durch schriftliche oder elektronisch durchgeführte Abstimmung - sowie durch eine Kombination dieser Kommunikationsmedien - herbeiführen, wenn kein Vorstands-

mitglied diesem Verfahren innerhalb einer Frist von drei Tagen oder der vom Vorsitzenden bestimmten angemessenen Frist widerspricht. Der Vorsitzende bestimmt die Einzelheiten des Verfahrens.

- (8) Über die Beschlüsse des Vorstands ist eine Niederschrift anzufertigen, die nicht Voraussetzung für die Wirksamkeit der Beschlüsse ist. Die Niederschrift soll mindestens enthalten: den Ort und den Tag der Sitzung; die Namen der Teilnehmer/innen und die Art der Teilnahme der Vorstandsmitglieder; die Beschlussfähigkeit, die Tagesordnung; die Beschlüsse sowie das Abstimmungsergebnis. Jedes Vorstandsmitglied erhält unverzüglich eine Kopie der Niederschrift.
- (9) Bei der Beschlussfassung hat jedes Vorstandsmitglied eine Stimme. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Vorstandsmitglieder. Im Falle der Stimmengleichheit hat der Vorsitzende eine zweite Stimme; die anderen Vorstandsmitglieder haben keine zweite Stimme, auch nicht der Stellvertreter, wenn er den Vorsitzenden vertritt.

§ 13

Aufgaben des Vorstandes / Geschäftsführung / Geschäftsstelle

- (1) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB vom Vorstand vertreten. Die Vertretung des Vereins erfolgt durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.
- (2) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins. Er berichtet regelmäßig der Mitgliederversammlung und dem Steuerkreis über die Erreichung des Vereinszwecks und die finanzielle Situation des Vereins. Unbeschadet der Gesamtverantwortlichkeit des Vorstands führt jedes Vorstandsmitglied die ihm zugeordneten Aufgaben im Rahmen etwaiger von der Mitgliederversammlung oder vom Steuerkreis beschlossener Vorgaben in eigener Verantwortung.
- (3) Der Vorstand entscheidet über folgende Angelegenheiten:
 - Wahl des Vorsitzenden des Vorstands,
 - Entscheidung über die Zuordnung der verschiedenen Vorstandsposten zu den benannten Vorstandsmitgliedern,
 - Angelegenheiten des laufenden Geschäftsbetriebs. Dieser wird begrenzt durch die Geschäftsordnung für den Vorstand und durch die festgelegten Ziele, Maßnahmen und Projekte soweit sich diese im Rahmen des jeweils gültigen Wirtschaftsplans halten,
 - Aufstellung des Jahresabschlusses,
 - Bestellung einer Geschäftsführung und einer Geschäftsstelle durch Einstellung von vereinseigenem Personal oder Auftragsvergabe an einen Dritten.
- (4) Der Vorstand kann eine Geschäftsführung und/oder eine Geschäftsstelle mit der Führung der laufenden Geschäfte des Vereins beauftragen. Die Beauftragung ist jederzeit, auch ohne Angaben von Gründen widerruflich. Die Geschäftsstelle ist

im Rahmen ihrer Beauftragung zentraler Ansprechpartner für die Vereinsmitglieder und Dritte. Sie führt die ihr übertragenen laufenden Geschäfte des Vereins in Abstimmung mit dem Vorstand und unterstützt organisatorisch die Vereinsorgane.

- (5) Der Steuerkreis kann beschließen, alle oder einzelne Vorstandsmitglieder zur Einzelvertretung des Vereins zu ermächtigen.
- (6) Alle Vorstandsmitglieder sollen an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
- (7) Die Haftung der Vorstandsmitglieder gegenüber dem Verein ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 14

Steuerkreis - Zusammensetzung, Amtszeit

- (1) Mitglied des Steuerkreises kann nur eine natürliche Person sein. Der Steuerkreis besteht aus den benannten Vertretern der Gründungsmitglieder sowie den Mitgliedern des Vorstands und hat insgesamt höchstens 18 Mitglieder. Gründungsmitglieder sind zeitlich unbegrenzt Mitglieder des Steuerkreises. Die Steuerkreismitglieder, die nicht Gründungsmitglieder sind, können im Rotationsverfahren (alle 2 Jahre) aus dem Kreis der Stammmitglieder gewählt werden. Das Rotationsverfahren startet in zeitlicher Folge der Mitgliedschaft (first in).
- (2) Steuerkreismitglied soll nur werden, wer besondere Kenntnisse und / oder Fähigkeiten auf einem Gebiet des Vereinszwecks hat.
- (3) Die Steuerkreismitglieder, die nicht Gründungsmitglieder sind, werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit der gewählten Steuerkreismitglieder dauert zwei Jahre beginnend mit der Wahl durch die Mitgliederversammlung. Die Wiederwahl eines Steuerkreismitglieds ist unter Beachtung des § 14 Absatz 1 Satz 4 beliebig häufig zulässig.
- (4) Gründungsmitglieder, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, müssen als Vertreter hauptamtlich beschäftigte Personen in den Steuerkreis entsenden.
- (5) Der Vorsitzende des Steuerkreises und dessen Stellvertreter werden aus dem Kreis der Gründungsmitglieder Landesverband Lippe, Technische Hochschule OWL, Alte Hansestadt Lemgo und Kreis Lippe gewählt, solange diese einen gesonderten Konsortialbeitrag leisten. Die Wahl erfolgt durch die Leitungsorgane dieser Gründungsmitglieder, im jeweiligen Verhinderungsfall durch deren Stellvertreter. Ansonsten erfolgen Wahl und Abberufung des Vorsitzenden des Steuerkreises aus der Mitte des Steuerkreises. Der Vorsitzende des Steuerkreises vertritt den Steuerkreis. Der Stellvertreter hat nur dann die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden, wenn der Vorsitzende verhindert ist.

- (6) Die Steuerkreismitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten keine Vergütung, jedoch erhalten sie ihre für die Amtsausübung erforderlichen Aufwendungen gegen Nachweis ersetzt. Die individualisierten Gesamtbezüge der Mitglieder des Vorstands sind gemäß § 285 Nr. 9 HGB bekannt zu geben.
- (7) Jedes Steuerkreismitglied kann sein Amt mit einer Frist von einem Monat auch ohne Angabe eines Grundes gegenüber dem Vorsitzenden des Vorstands niederlegen. Das Recht zur sofortigen Amtsniederlegung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 15

Rechte und Pflichten des Steuerkreises

- (1) Der Steuerkreis bestimmt, wie der Verein den Vereinszweck verfolgt. Der Steuerkreis berät über alle Angelegenheiten, die der Mitgliederversammlung zur Entscheidung übertragen sind und spricht Empfehlungen aus. Er berät und beschließt insbesondere über folgende Angelegenheiten:
 - Wirtschaftsplan, dem ein 5-jähriger Finanzplanungszeitraum zugrunde zu legen ist,
 - Unterjährige Änderungen des Wirtschaftsplanes,
 - Prüfung des Jahresabschlusses gemäß § 17 Absatz 3,
 - Strategische Ziele des Vereins,
 - Ziele, Maßnahmen und Projekte des Vereins für das jeweils folgende Wirtschaftsjahr in Konkretisierung der satzungsmäßigen Ziele,
 - Erlass und Änderung einer Geschäftsordnung für den Steuerkreis,
 - Erlass und Änderung einer Geschäftsordnung für den Vorstand,
 - Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern nach § 12 Absatz 1,
 - Berufung und Abberufung der Geschäftsführung,
 - Bildung und Beendigung von Arbeitsgruppen sowie Kontrolle der Arbeit der Arbeitsgruppen,
- (2) Die Vertretung von Steuerkreismitgliedern ist unbeschadet der in § 16 Absatz 3 bestimmten Teilnahmemöglichkeiten gestattet. Der Vertreter darf nicht Mitglied des Vorstands sein und nicht gleichzeitig mehrere Steuerkreismitglieder vertreten. Der Vertreter bedarf einer schriftlichen Vollmacht desjenigen Steuerkreismitglieds, das er vertreten soll.
- (3) Der Steuerkreis soll regelmäßige Sitzungen abhalten, mindestens jedoch eine Sitzung in jedem Kalenderquartal.
- (4) Der Steuerkreis kann eine Geschäftsordnung für den Steuerkreis erlassen und die Geschäftsordnung ändern und aufheben.
- (5) Jedes einzelne Steuerkreismitglied kann die Bücher und Schriften sowie die Vermögensgegenstände des Vereins einsehen und prüfen sowie damit auch einzelne

seiner Mitglieder oder für bestimmte Aufgaben besondere Sachverständige beauftragen. Die Kosten trägt der Verein.

- (6) Der Steuerkreis kann eine Geschäftsordnung für den Vorstand beschließen und die Geschäftsordnung ändern und aufheben. Die Geschäftsordnung kann insbesondere bestimmen, welche Maßnahmen des Vorstands der Zustimmung des Steuerkreises bedürfen.
- (7) Der Steuerkreis kann eine oder mehrere Arbeitsgruppen einsetzen, eine Arbeitsgruppe auflösen und mehrere Arbeitsgruppen zusammenlegen und die Zusammenlegung ändern oder beenden. Der Steuerkreis bestimmt den Rahmen der Aufgaben der Arbeitsgruppen und kann diese Aufgaben ändern.
- (8) Der Steuerkreis berät und überwacht die Arbeitsgruppen.
- (9) Die Steuerkreismitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Die Steuerkreismitglieder können Mitglied einer Arbeitsgruppe oder mehrerer Arbeitsgruppen werden.
- (10) Der Steuerkreis berät über alle Angelegenheiten, die der Mitgliederversammlung zur Entscheidung übertragen sind und spricht Empfehlungen aus.
- (11) Die Steuerkreismitglieder sind zur vertraulichen Behandlung der ihnen durch ihre Tätigkeit im Steuerkreis bekannt oder in sonstiger Weise zugänglichen Informationen verpflichtet, soweit nicht der Steuerkreis etwas anderes beschließt. Die Steuerkreismitglieder dürfen vertrauliche Informationen nur solchen Personen weitergeben oder in sonstiger Weise zugänglich machen, denen gegenüber sie zur Weitergabe oder Zugänglichmachung rechtlich verpflichtet sind, sowie solchen Personen, welche die vertraulichen Informationen zur Erfüllung der Pflicht des Stammmitglieds benötigen, um den Vereinszweck zu fördern. Die Geheimhaltungsverpflichtung entfällt, soweit Informationen nachweislich dem Empfänger bereits vor ihrer Überlassung bekannt waren, öffentlich zugänglich sind oder ohne Verschulden des Empfängers öffentlich zugänglich werden, dem Empfänger von Dritten rechtmäßig auf nicht-vertraulicher Basis mitgeteilt bzw. überlassen werden, von dem Empfänger unabhängig von den empfangenen Informationen entwickelt wurden oder aufgrund einer gesetzlichen Regelung oder einer gerichtlichen bzw. behördlichen Anordnung offen gelegt werden müssen. Die Steuerkreismitglieder sind im Falle von Zweifeln über die Pflicht zur vertraulichen Behandlung verpflichtet, einen Beschluss des Steuerkreises herbeizuführen. Die Pflicht zur Vertraulichkeit besteht auch für die Dauer von drei Jahren nach dem Ende der Mitgliedschaft im Steuerkreis.

§ 16

Beschlüsse des Steuerkreises

- (1) Der Steuerkreis entscheidet durch Beschluss.

- (2) Der Steuerkreis ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder unter der zuletzt bekannt gegebenen Adresse postalisch oder elektronisch eingeladen wurden und zwei Drittel der Steuerkreismitglieder (inkl. Stimmübertragung) an der Beschlussfassung teilnehmen.
- (3) Die Steuerkreismitglieder können in begründeten Ausnahmefällen mit Zustimmung des Vorsitzenden auch per Telefon- oder Videokonferenz an einer Sitzung des Steuerkreises teilnehmen. Steuerkreismitglieder, die auch nicht nach Satz 1 an der Sitzung teilnehmen, können dadurch an der Beschlussfassung teilnehmen, dass sie vor der Abstimmung schriftliche Stimmabgaben oder per Telefax, E-Mail oder Telefon dem Vorsitzenden zukommen lassen. Der Vorsitzende kann einen Beschluss durch schriftliche, durch Telefax oder E-Mail durchgeführte Abstimmung - sowie durch eine Kombination dieser Kommunikationsmedien - herbeiführen, wenn kein Steuerkreismitglied diesem Verfahren innerhalb einer Frist von drei Tagen oder einer vom Vorsitzenden bestimmten angemessenen Frist widerspricht. Der Vorsitzende bestimmt die Einzelheiten des Verfahrens.
- (4) Bei der Beschlussfassung hat jedes Steuerkreismitglied eine Stimme. Das Stimmrecht eines Vorstandsmitglieds als Steuerkreismitglied ist ausgeschlossen bei der Beschlussfassung über seine Bestellung zum bzw. seine Abberufung als Vorstandsmitglied, jedoch nicht bei Beschlussfassungen über die Geschäftsordnung für den Vorstand.
- (5) Beschlüsse des Steuerkreises bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen aller stimmberechtigten Steuerkreismitglieder soweit in dieser Satzung keine andere Mehrheit bestimmt ist.
- (6) Beschlüsse des Steuerkreises mit wesentlichen Auswirkungen auf den Verein können nur mit Zustimmung der Mitglieder Landesverband Lippe, Technische Hochschule OWL, Alte Hansestadt Lemgo und Kreis Lippe getroffen werden, solange diese Mitglieder sind und einen gesonderten Konsortialbeitrag leisten. Die Geschäftsordnung des Steuerkreises kann hierzu nähere Regelungen treffen.
- (7) Der Steuerkreis berät und beschließt über den durch den Vorstand aufgestellten Wirtschaftsplan. Dem Wirtschaftsplan ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen. Zwischen der Einbringung und Beschluss über den Wirtschaftsplan soll eine ausreichende Zeitspanne liegen, so dass die Mitglieder des Steuerkreises ausreichend Gelegenheit zur Kenntnisnahme und Bewertung der eingebrachten Unterlagen erhalten.
- (8) Über die Beschlüsse des Steuerkreises ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden zu unterschreiben ist. Die Niederschrift ist nicht Voraussetzung für die Wirksamkeit der Beschlüsse. Die Niederschrift soll mindestens enthalten: den Ort, den Tag sowie den Beginn und das Ende der Sitzung; die Namen der Teilnehmer und die Art der Teilnahme der Steuerkreismitglieder; die Feststellung des Vorsitzenden zur Beschlussfähigkeit; die Tagesordnung; die Art und das Ergebnisse der Abstimmungen, die Feststellung des Vorsitzenden über die Beschlussfassungen sowie etwaige zur Niederschrift erklärte Widersprüche von Steuerkreismitglieder

gegen den Inhalt von Beschlüssen. Jedes Steuerkreismitglied erhält unverzüglich eine Kopie der Niederschrift.

§ 17

Geschäftsjahr, Wirtschaftsführung, Jahresabschluss

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Ein Jahresabschluss ist jährlich aufzustellen. Rechnungslegung und Jahresabschluss erfolgen nach den maßgeblichen steuerlichen Vorschriften der Abgabenordnung. Der Vorstand erstellt innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres einen Jahresabschluss mit Lagebericht und legt diese Unterlagen dem Steuerkreis vor. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind zu prüfen (Jahresabschlussprüfung).
- (3) Der Steuerkreis prüft den Jahresabschluss. Er kann sich hierzu fachkundiger Dritter bedienen. In die Prüfung des Jahresabschlusses ist die Buchführung einzubeziehen. Die Prüfung des Jahresabschlusses erstreckt sich darauf, ob die gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen beachtet sind. Der Lagebericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob seine sonstigen Angaben nicht eine falsche Vorstellung von der Lage des Vereins erwecken. Über die Prüfung ist schriftlich zu berichten. Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung ist in entsprechender Anwendung des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes ferner die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu prüfen und über die wirtschaftlich bedeutsamen Sachverhalte zu berichten.
Die Kosten der Jahresabschlussprüfung trägt der Verein. Der Steuerkreis berichtet über das Ergebnis seiner Prüfung schriftlich oder mündlich an die Mitgliederversammlung. Am Schluss des Berichts hat der Steuerkreis zu erklären, ob nach dem abschließenden Ergebnis seiner Prüfung Einwendungen zu erheben sind, und ob er den vom Vorstand aufgestellten Jahresabschluss billigt. Eine Befreiung von der Jahresabschlussprüfung beschließt die Mitgliederversammlung; sie kann befristet und mit Auflagen verbunden werden.
- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Feststellung des Jahresabschlusses. Stimmt die Mitgliederversammlung dem Jahresabschluss zu, so ist der Jahresabschluss festgestellt.
- (5) Wird gemäß Absatz 3 eine Befreiung von der Jahresabschlussprüfung ausgesprochen, so bestellt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte 2 Kassenprüfer für den jeweiligen Jahresabschluss und beauftragt sie mit der Prüfung des Abschlusses sowie des Lageberichtes. Die Wiederwahl der Prüfer ist zulässig.

§ 18

Auflösung und Liquidation des Vereins

- (1) Über die Auflösung oder die Aufhebung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung. Diese Beschlüsse bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen und außerdem der Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen der Stammmitglieder, die zum Zeitpunkt der Abstimmung einen Steuerkreissitz innehaben.
- (2) Die Auflösung und Liquidation des Vereins sind zu beschließen, wenn der Vereinszweck unmöglich geworden oder erreicht ist oder nach vernünftiger Beurteilung nicht mehr oder nur noch mit unverhältnismäßigem Aufwand erreicht werden kann.
- (3) Die Vorstandsmitglieder sind die Liquidatoren, soweit nicht die Mitgliederversammlung etwas anderes beschließt. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen und außerdem der Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen der Stammmitglieder, die zum Zeitpunkt der Abstimmung einen Steuerkreissitz innehaben.
- (4) Nach dem Auflösungsbeschluss sind unverzüglich sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins unter bestmöglicher Verwertung des Vereinsvermögens zu berichtigen.
- (5) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins, das nach Berichtigung sämtlicher Verbindlichkeiten und nach Erstattung der noch vorhandenen Sachbeiträge an die Mitglieder, die den betreffenden Sachbeitrag geleistet haben, verblieben ist, an die Mitglieder im Verhältnis der zuvor durch sie eingebrachten einmaligen und laufenden Vereinsbeiträge.